



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0028-10-16

=RSS-E 1/11

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Mag. Kurt Stättner, Mag. Regina Sulzbacher, Albert Neuhäuser und Rolf Krappen in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 24. Februar 2011 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung die volle Deckung der beiden Schadensfälle vom 4.6.2008 zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller schloss per 12.12.2006 bei der [REDACTED] einen „Ärzte-Gesamtschutz“ ab, in dem eine Betriebsunterbrechungsversicherung und eine Rechtsschutzversicherung inkludiert waren. Die Rechtsschutzversicherung wird bei diesem Produkt von der Antragsgegnerin abgewickelt. Als versichertes Risiko wird in der Police „FA für Unfallchirurgie (Ordination) mit bis zu 10 Mitarbeitern“ angeführt. Mit Wirkung ab 1.7.2007 beantragte der Antragsteller die Erweiterung des Versicherungsschutzes um die Sparten Ärzthaftpflichtversicherung, Ordinationsversicherung und E-Geräte-Versicherung, wobei bei ersterer Versicherung auch die Mitversicherung der

P [REDACTED] GmbH beantragt wurde. Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes auf die P [REDACTED] GmbH in anderen Sparten wurde nicht beantragt. Die mit 2.8.2007 datierte Polizze beinhaltet dem Antrag entsprechend den Versicherungsschutz in der Ärztehaftpflichtversicherung für die P [REDACTED] GmbH, in der Sparte Rechtsschutzversicherung blieb das versicherte Risiko unverändert. Mit E-Mail vom 10.7.2008 ersuchte die Antragstellervertreterin den Einschluss der P [REDACTED] GmbH in die Sparte Rechtsschutz, welcher per 10.10.2008 erfolgte.

Am 4.6.2008 kündigte die P [REDACTED] GmbH zwei Mitarbeiter wegen diverser schwerwiegender Mängel fristlos. Für die beiden darauf folgenden Gerichtsverfahren beantragte der Antragsteller Rechtsschutzdeckung.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte zunächst die Deckung ab, im Zuge des beantragten Einschlusses der P [REDACTED] GmbH in die Sparte Rechtsschutz gewährte die Antragsgegnerin dann doch noch Deckung, jedoch nur zu 45%, da die Gesamtmitarbeiteranzahl der (versicherten) Facharztpraxis und der P [REDACTED] GmbH die Anzahl von 10 Mitarbeitern überstieg.

Der Antragsteller beehrte, der Antragsgegnerin die volle Deckung der Schadensfälle zu empfehlen, da bei anteiliger Berechnung der in Teilzeit bzw. geringfügig beschäftigten Mitarbeiter keine Unterversicherung vorläge.

Die Antragsgegnerin beantragte die Abweisung des Schlichtungsantrages mit der Begründung, die anteilige Leistung sei nur aus Kulanzgründen erfolgt, da zum Zeitpunkt des Schadensfalles das Risiko P [REDACTED] GmbH nicht versichert gewesen sei.

Rechtlich folgt:

Im Arbeitsgerichtsrechtsschutz gilt der Verstoßzeitpunkt als maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt des Versicherungsfalles, das ist jener Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer, Gegner oder Dritter tatsächlich oder behaupteterweise gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat (vgl Art 2 der ARB 2007). Ein Verstoß ist ein tatsächlicher, objektiv feststellbarer Vorgang, der immer dann, wenn er wirklich vorliegt oder ernsthaft behauptet wird, den Keim eines Rechtskonflikts in sich trägt, der zur Aufwendung von Rechtskosten führen kann (RIS-Justiz RS0114011). Damit beginnt sich die vom Rechtsschutzversicherer übernommene Gefahr konkret zu verwirklichen (7 Ob 268/01i mwN, RIS-Justiz RS0114911). Es kommt nicht darauf an, ob der Handelnde sich des Verstoßes bewusst oder infolge von Fahrlässigkeit oder auch unverschuldet nicht bewusst war. Es soll sich um einen möglichst eindeutig bestimmbaren Vorgang handeln, der in seiner konfliktauslösenden Bedeutung für alle Beteiligten, wenn auch erst nachträglich, erkennbar ist. Es kommt weder auf den Zeitpunkt an, zu dem die Beteiligten von dem Verstoß Kenntnis erlangten, noch darauf, wann aufgrund des Verstoßes Ansprüche geltend gemacht oder abgewehrt werden (RIS-Justiz RS0114001; vgl 7 Ob 144/10t).

Der „Keim“ eines Rechtskonfliktes, nämlich die fristlose Entlassung der beiden Arbeitnehmer, trat bereits am 4.6.2008 ein. Zu diesem Zeitpunkt war das Risiko P [REDACTED] GmbH jedoch nicht in der Versicherungspolize in der Sparte Rechtsschutzversicherung genannt. Nach den Angaben des Antragstellers wurde der Antrag auf Einschluss der P [REDACTED] GmbH erst am 10.7.2008, also nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt. Ein Vorbringen zur Frage, aus welchem Grund dennoch eine grundsätzliche Deckung

der beiden Schadensfälle vorliegen müsse, wurde vom Antragsteller nicht erstattet. Auf die Frage, ob eine Unterversicherung vorlag, muss daher nicht weiter eingegangen werden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner e.h.

Wien, am 24. Februar 2011